



Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V. | Reinhardtstraße 46 | 10117 Berlin

Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V.

Herrn
Jan Kirchhartz
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BK 10 Eisenbahnregulierung
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Reinhardtstraße 46 | D-10117 Berlin
Tel +49 30 531491470
Fax +49 30 531491472
Mail office@netzwerk-bahnen.de
Web www.netzwerk-bahnen.de

Berlin, 20. Juni 2019

BK10-16-0118_Z, Behandlung von Gelegenheitsverkehren

Sehr geehrter Herr Kirchhartz,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren Behandlung von Gelegenheitsverkehren nehmen wir gerne, wenn auch etwas verspätet, wahr.

Erfordernisse des § 56 Absatz 2 ERegG Informationen über verfügbare Kapazitätsreserven

Im § 56 Absatz 2 ERegG ist geregelt, dass der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur Informationen über verfügbare Kapazitätsreserven außerhalb des Netzfahrplans allen Zugangsberechtigten, die diese Kapazität in Anspruch nehmen können, zur Verfügung stellen muss. Dies muss auch über Internet erfolgen.

Diese Vorschrift betrifft insbesondere den Schienengüterverkehr mit seinem vergleichsweise hohen Anteil von Fahrten, die aufgrund der Anforderungen von Verladeseite kurzfristig geplant werden müssen. Die Infrastrukturverfügbarkeiten müssen in diesen Fällen – ähnlich wie bei anderen Produktionsmitteln – angesichts des kurzen Vorlaufs möglichst umfassend den Planerinnen und Planern in den Verkehrsanbietern bekannt sein.

Nach unserer Auffassung wird die gesetzliche Vorgabe von DB Netz nicht im ausreichenden Maße umgesetzt. Die zurzeit verfügbaren Tools der DB Netz AG sind unzureichend. Im Internet bzw. auf webbasierter Basis werden keine verfügbaren Kapazitäten auf den Schienenwegen außerhalb des Netzfahrplans so transparent und umfassend dargestellt, dass Zugangsberechtigte dies für ihre Planungen nutzen können. Angeboten werden lediglich Fahrlagenberatungen (kostenpflichtig) bzw. es wird auf konkrete Anmeldungen reagiert und es werden danach von Seiten der DB Netz Angebote unterbreitet. Inwieweit Alternativen zu solchen Angeboten eingebracht werden, obliegt den individuellen Überlegungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DB Netz AG. Auch der „Trassenfinder“ bietet hier nicht den Umfang, den die gesetzliche Bestimmung vorsieht. Alternativen innerhalb z.B. binnen 24 Stunden auch auf anderen Strecken sind so nicht sichtbar.

Vorstandsvorsitzender: Ludolf Kerkeling

Vorstand: Sven Flore (stellvertr. Vorsitzender), Gerhard Timpel (Schatzmeister),
Isabelle Schulze, Christian Dehns, Ralph Schmitz, Ursula Vogt

Geschäftsführer: Peter Westenberger

Vereinssitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, VR 23902 B

Nach unserer Auffassung hatte der Gesetzgeber aber einen umgekehrten Weg im Interesse der Zugangsberechtigten gewählt. Die gesetzliche Regelung sieht hier einen wesentlich umfangreicheren Informationsgehalt vor. Die EVU müssen die Gelegenheit haben, sich über (alle) verfügbaren Kapazitätsreserven (in dem Fall außerhalb des Netzfahrplanes) zu informieren. Es muss den Zugangsberechtigten - ohne dass sie direkten Kontakt mit DB Netz aufnehmen müssen und ohne dass zusätzliche Kosten entstehen - möglich sein, sich entsprechend ihrer internen geschäftlichen Planungen und Kundenaufträge einen Überblick über alle zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu verschaffen. Dies ermöglicht dann danach den EVU ggf. weitere interne Planungen und Ermittlungen von Produktionskosten durchführen, um dann zu einer konkreten Trassenanmeldung bei DB Netz zu kommen.

Aus der zwingenden gesetzlichen Vorgabe, Kapazitätsreserven auch im Internet zur Verfügung zu stellen, ist nach den zeitgemäßen Möglichkeiten zu schlussfolgern, dass es sich hierbei um dynamische Informationen handeln muss. Denn die Angebote von verfügbarer Kapazität ändern sich ja naturgemäß bei jeder Bestellung und Annahme von Trassen von EVU.

Diese dynamischen Informationen im Internet müssten in einer einheitlichen und umfassenden Darstellung auf einer Kommunikationsplattform bereitgestellt werden und ohne Schnittstellen oder ohne Verweise auf andere Applikationen (z.B. Trassenfinder) funktionieren.

Dabei wären seitens der EVU die gleichen wie bei einer Trassenanmeldung üblichen Parameter erforderlich und auf der Internetseite einzugeben, um Fahrzeiten vom Anfangs- bis zum Endbahnhof zu ermitteln. Es muss den Zugangsberechtigten auch möglich sein, durch Eingabe aller notwendigen Zwischenhalte bzw. Unterwegshalte auf verschiedenen Strecken Fahrzeiten für ihre Planungen zu ermitteln.

Kapazität für den Gelegenheitsverkehr

Entsprechend der Vorschrift des § 56 Abs 3 ERegG hat ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Betreiber der Schienenwege zu prüfen, ob es erforderlich ist, Kapazitätsreserven innerhalb des fertig erstellten Netzfahrplans vorzuhalten, um auf vorhersehbare Anträge auf Zuweisung von Schienenwegkapazität außerhalb des Netzfahrplans schnell reagieren zu können.

Auf Grund der Erfahrungen vieler unserer Mitgliedsunternehmen ist es zweifelhaft, ob und wie die DB Netz AG dieser Vorschrift nachkommt. Unabhängig von der Tatsache, dass im Internet keine transparente und ausreichende Information (Gesamtüberblick) über solche Kapazitätsreserven verfügbar ist, werden häufig bei Anmeldungen im kurzfristigen Güterverkehr im Gegensatz zum Netzfahrplan sehr lange Fahrzeiten geplant, die dann in der Realität aber wesentlich kürzer sind. Auch stehen in den seltensten Fällen die gewünschten Fahrpläne zur Verfügung, sondern DB Netz verweist auf die verbliebenen Restkapazitäten.

Die gesetzliche Vorschrift wird von uns so bewertet, dass die DB Netz als EIU auf Grundlage der ihr bekannten Nachfragen entsprechend attraktive und realistische Angebote bereit hält. Dies weist die gesetzliche Regelung auch entsprechend aus: *in diese Prüfung, welche Kapazitäten bereitgehalten werden müssen, sind mindestens die Anträge einzubeziehen, die innerhalb der letzten zwei Netzfahrplanperioden außerhalb des Netzfahrplans gestellt worden sind.* Da dies eine Mindestvoraussetzung darstellt, sind in die Bestimmung, wieviel Kapazität außerhalb des Netzfahrplans vorzuhalten ist, auch andere Informationen miteinzubeziehen. In Kundengesprächen und Informationsdialogen bestehen dazu unserer Meinung nach genügend Möglichkeiten.

Die Methode und der Umfang der Prüfung, wieviel Kapazitäten für den Gelegenheitsverkehr vorzuhalten ist, muss in den Schienennetz-Benutzungsbedingungen beschrieben werden. Bislang findet sich hier lediglich ein Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift.

Auch bei Einschränkungen der Kapazität durch Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass, soweit dies aus den Erfahrungen DB Netz bekannt ist, Kapazitäten für den Gelegenheitsverkehr bereitzustellen bzw. einzuplanen sind. Wir sehen also das eigentliche Problem darin, dass DB Netz auch für den Gelegenheitsverkehr attraktive Kapazitäten zur Verfügung stellen muss und dies nicht in dem gesetzlich geforderten Maße tut. Daher spricht man auch häufig von „Restkapazitäten“.

Entsprechend der Regelung im Netzfahrplan muss es aus Sicht des Güterverkehrs genügend attraktive Kapazitäten außerhalb des Netzfahrplans geben.

Aus Sicht des Güterverkehrs müssen auch im Vergleich zur Möglichkeit der Bestellung von Trassen außerhalb des Netzfahrplans entsprechend zum Procedere der Bestellung zum Netzfahrplan qualitativ gleichwertige Bedingungen gelten. Dieser kann ja bekanntlich jährlich einmal von den EVU nach ihren Planungen und Kundenbedürfnissen bestellt werden. Außer den nach und nach auslaufenden Rahmenverträgen sollte es vor dem Anmeldeschluss zum Netzfahrplan keine Planungen seitens DB Netz AG geben („weißes Blatt Papier“).

Heute ist es wohl so, dass von DB Netz in den verbliebenen Lücken nach Abschluss der Planungen zum Jahresfahrplan die gesetzlich vorgeschriebenen Kapazitäten für den Gelegenheitsverkehr gesehen werden. Hierin besteht nach unserer Meinung ein erheblicher Qualitätsunterschied, denn so ist die Planungsfreiheit der EVU im Gegensatz zum Netzfahrplan erheblich eingeschränkt und auch die Qualität der verfügbaren Trassen fragwürdig.

Entsprechend zum Netzfahrplan muss es auch beim Gelegenheitsverkehr für die EVU gleichermaßen Möglichkeiten geben, ihre betrieblichen Planungen entsprechend den unternehmerischen Interessen und nicht dem eingeschränkten und teilweise unzureichenden Angebot der DB Netz anzupassen.

Daher ist eine konkrete Vorgabe an die DB Netz AG erforderlich, wie sie den gesetzlichen Regelungen entsprechen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Westenberger
Geschäftsführer